



Weisung Grundausbildung Pferd

(Reiten / Fahren)

Gültig ab 1. Januar 2023

Der Einfachheit halber wurde fast nur die männliche Form benutzt. Es versteht sich von selbst, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vollumfänglich respektiert wird.

Begriffsabgrenzung

- **Organisator:** *Organisiert den Kurs und ist Ansprechperson für die administrativen Abläufe mit Swiss Equestrian (kann gleichzeitig auch Ausbilder sein).*
- **Ausbilder:** *Erteilt den Unterricht (Kurs Grundausbildung Pferd) und ist zuständig für die Präsenzkontrolle (kann gleichzeitig auch Organisator sein) – Profil gem. Reglement Swiss Equestrian.*
- **Experte:** *Nimmt die Prüfung ab und vergibt die Noten (Profil gem. Reglement Swiss Equestrian).*
- **Kandidat:** *Nimmt an der Prüfung teil.*

(Der PE-Kandidat verfügt über eine PEID (Para-Equestrian Identifikation). PEID-Kandidaten mit Grad I, Grad II oder Grad III dürfen eine Hilfsperson beantragen. Der PEID-Kandidat muss sich bis dem Anmeldeschluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian (Brevet/Lizenzen) melden und muss seine PEID zustellen.)

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzung für die Durchführung von Kursen und Prüfungen.....	2
2. Voraussetzungen für die Teilnahme der Kandidaten & Pferde an einer Prüfung.....	3
3. Anmeldung für die Organisation einer Prüfung.....	4
4. Prüfung (Prüfungsinhalt und Ausrüstung)	5
5. Experten.....	6
6. Prüfungsabschluss.....	7
7. Abschlussarbeiten für Experten	8
8. Verschiedenes	8
Anhang 1.....	9

Die Grundausbildung Pferd ist eine Ausbildung für sämtliche Personen, die sich mit Pferden beschäftigen. Sie ist gegliedert in zwei Teile und kann als Diplom oder Attest abgeschlossen werden. Das Diplom ist Voraussetzung für weiterführende Prüfungen. Das Attest kann ohne Reiten / Fahren abgeschlossen werden.

Abschluss nur von Teil 1 = **Attest**

Abschluss von Teil 1 und 2 = **Diplom** Reiten oder **Diplom** Fahren

Attest

Teil 1 (für alle gleich)

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenschule
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

Teil 1 (für alle gleich)

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenschule
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

und

Teil 2 Reiten

- Vorbereitung, Auf- und Absitzen (Mittellinie)
- Abteilungsreiten / Hufschlagfiguren
- Sitz in den Gangarten
- 3 Cavaletti oder fixierte Stangen im Schritt
- Reiten im öffentlichen Raum
- Einwirkung, korrekte Anwendung der Hilfen

Diplom Fahren

Teil 1 (für alle gleich)

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenschule
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

und

Teil 2 Fahren

- Ausbildung des Fahrpferdes
- Ausrüstung
- Fahrtechnik
- Praktisches Fahren

1. Voraussetzung für die Durchführung von Kursen und Prüfungen

1.1 Berechtigung zur Durchführung von Kursen

Wer über die zweckmässige Infrastruktur (Betrieb / Plätze / Material) und einen zugelassenen Ausbilder verfügt. Für die Infrastruktur und Sicherheit sind die Hinweise gemäss Unfallprävention Pferdesport (siehe Anhang 1) massgebend.

1.2 Zugelassene Ausbilder

Gemäss Anforderungsprofil Ausbilder Grundausbildung Pferd.

Zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel «Erkrankungen» sind zugelassen:

- Tierarzt
- Pferdesamariter

Zusätzlich als Ausbilder für das Kapitel «Erste Hilfe» sind zugelassen:

- Arzt
- Instruktor des Schweiz. Samariterbundes
- Instruktor des Sanitätspolizeikorps

1.3 Mindestanzahl von Kandidaten für die Durchführung einer Prüfung

Für die Prüfung müssen mindestens 10 Kandidaten Reiten (inkl. Kandidaten Attest) bzw. 8 Kandidaten Fahren (inkl. Kandidaten Attest) angemeldet werden, wobei in jedem Fall ein Minimum von 6 Kandidaten eingehalten werden müssen.

Findet am selben Tag direkt anschliessend an die Grundausbildungsprüfung eine Brevetprüfung statt, zählt das Total aus beiden Prüfungen für die Mindestanzahl von Kandidaten.

1.4 Kosten / Prüfungsgebühr

Die Gebühren für die Prüfung inkl. Kursmaterial sowie für eine allfällige Nachprüfung sind in der Gebührenordnung von Swiss Equestrian geregelt.

Die Differenzkosten im Fall einer Teilnahme von weniger als 10 (Reiten) bzw. 8 (Fahren) Kandidaten an der Prüfung sind vom Organisator zu übernehmen und kosten 100.- pro fehlenden Teilnehmer.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme der Kandidaten & Pferde an einer Prüfung

2.1 Alter Reiter- / Fahrerkandidat

- a) Reiten: kein Mindestalter
- b) Fahren: nach Vollendung des 14. Altersjahres
- c) Jugendfahren: nach Vollendung des 10. Altersjahres bis zur Vollendung des 14. Altersjahres

2.2 Kandidat für die Grundausbildung Fahren mit Abschluss Diplom Reiten oder Reiterbrevet

Er absolviert nur noch Teil 2 Fahren.

2.3 Kandidat für die Grundausbildung Reiten mit Abschluss Diplom Fahren oder Fahrerbrevet

Er absolviert nur noch Teil 2 Reiten.

2.4 Kandidat für die Grundausbildung Reiten oder Fahren mit Abschluss Attest

Er absolviert nur noch Teil 2 Reiten oder Fahren.

2.5 Elektronisch erfasst sind Reiter- und Fahrerbrevets ab 01.01.1996.

2.6 Pferde und Ponys

Zugelassen sind alle Pferde und Ponys oder andere Equiden, diese müssen jedoch mindestens 4 Jahre alt sein, Islandpferde mindestens 5 Jahre alt, und sie müssen gesund sein und dürfen keine offensichtlichen Lahmheiten vorweisen. Das gleiche Pferd, Pony oder andere Equiden darf an einer Prüfung Grundausbildung Pferd maximal dreimal eingesetzt werden. Findet anschliessend noch eine Brevetprüfung statt, darf dasselbe Pferd/Pony max. viermal am selben Tag geritten werden, davon max. 2x beim Brevet. Der Kandidat muss alle Prüfungsteile mit demselben Pferd/Pony absolvieren. Der verantwortliche Experte kann einen Pferdewechsel für eine Teilprüfung bewilligen.

3. Anmeldung für die Organisation einer Prüfung

3.1 Anmeldung der Prüfung Grundausbildung Pferd

Der Organisator meldet das Prüfungsdatum und den Ausbilder über **my.swiss-equestrian.ch** an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Organisator eine Bestätigung per E-Mail von der Geschäftsstelle.

Der Organisator kann **bis 20 Tage vor der Prüfung** Kandidaten hinzufügen und den 2. Experten (siehe Punkt 5.2) registrieren.

Es muss angegeben werden, ob man sich für das Attest (nur Teil 1) oder Diplom (Teil 1 und Teil 2) anmeldet. Inhaber Attest-Auszeichnung können sich für Teil 2 anmelden.

3.2 Datenübersicht

Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin	Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin
31. Januar	1. April	31. Juli	1. Oktober
28. / 29. Februar	1. Mai	31. August	1. November
31. März	1. Juni	30. September	1. Dezember
30. April	1. Juli	31. Oktober	1. Januar
31. Mai	1. August	30. November	1. Februar
30. Juni	1. September	31. Dezember	1. März

4. Prüfung (Prüfungsinhalt und Ausrüstung)

Es wird empfohlen, ein Sanitätsdienst und ein Veterinär über das Datum und den Durchführungsort der Prüfung zu orientieren.

4.1 Prüfungsinhalt

4.1.1 Teil 1 (Gruppengrösse maximal 7 Kandidaten)

Zu prüfen ist (gemäss Leitgedanken Reiten, Fahren):

- Pferd aus Boxe / Laufstall führen und anbinden
- Hufe auskratzen
- Bodenschule
- Führen im öffentlichen Raum
- Theoretische Kenntnisse

4.1.2.1 Reiten (Gruppengrösse maximal 7 Kandidaten)

Eingezäunte Reitfläche max. 22 x 44m, markiert mit Buchstaben. Grössere Reitflächen müssen abgegrenzt werden.

- Vorbereitung, Auf- und Absitzen (Mittellinie)
- Abteilungsreiten / Hufschlagfiguren
- Sitz in den Gangarten
- 3 Cavaletti oder fixierte Stangen im Schritt
- Reiten im öffentlichen Raum
- Einwirkung, korrekte Anwendung der Hilfen

4.1.2.2 Fahren

- Fahrlehrgerät / Zweispännerleine / Leinenverschnallbrett
- Fahrregeln und Grundsätze
- Geschirrkennnisse
- Geschirr anpassen
- Aufschirren und Einspannen
- Wagenkennnisse
- Ein- und Ausspannen, Ausschirren
- Aufsteigen, Absteigen, Anfahren, Anhalten
- Anwendung der Stimm-, Leinen- und Peitschenhilfe
- Fahren im Verkehr
- Fahren auf dem Platz

4.1.2.3 Jugendfahrerbrevet

- Gleiche Anforderungen wie normales Fahrerbrevet
- **Ausnahme: Fahren im Verkehr**

Nach Vollendung des 14. Altersjahres bis zur Vollendung des 20. Altersjahres kann der Inhaber eines Jugendfahrerbrevets das «Fahren im Verkehr» absolvieren und erwirbt damit das Fahrerbrevet. 6 Monate nach Vollendung des 14. Altersjahres verliert das Jugendfahrerbrevet seine Gültigkeit.

4.2 Anzug und Ausrüstung für die Prüfung

4.2.1 Teil 1 (nur Abschluss Attest)

- Festes Schuhwerk
- Zivilkleidung
- Bodenschule: Zaum oder Knotenhalfter, Stick oder Gerte
- Handschuhe empfohlen

4.2.2 Teil 1 + 2 Reiten

- Reithose mit Reitstiefel oder Stiefeletten und Minichaps oder Jodphurs mit Stiefeletten oder lange Hosen und Westernstiefel
- Reitjacke oder anliegender Pullover oder langärmlige Bluse/Hemd
- Reithelm mit Dreipunktbefestigung
- Rückenschutz empfohlen
- Handschuhe empfohlen
- Sporen sind nicht erlaubt, Gerte fakultativ
- Sattel / Zäumung: Es sind nur Sättel und Zäumungen erlaubt, welche in den Unterlagen Grundausbildung Pferd aufgeführt sind
- Nur das Martingal ist erlaubt
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder beidseitig aussen an Stiefel oder Chaps

4.2.3 Teil 1 + 2 Fahren

- Für Fahrererkandidaten müssen Aufmachung und Anzug sauber und ordentlich sein
- Kopfbedeckung und Handschuhe obligatorisch
- Helm mit Dreipunktbefestigung wird empfohlen
- Bockdecke fakultativ

5. Experten

5.1 Experten

Zur Abnahme der Prüfung sind Experten gemäss Anforderungsprofil Experte Grundausbildung Pferd zugelassen.

5.2 Zuteilung

Der verantwortliche Experte wird durch die Geschäftsstelle zugeteilt, der zweite Experte ist durch den Organisator auszuwählen.

Reiten	bis 18 Kandidaten	1 verantwortlicher Experte und 1 zweiter Experte
	ab 19 Kandidaten	1 verantwortlicher Experte und 2 zusätzliche Experten
	ab 24 Kandidaten	nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle
Fahren	bis 8 Kandidaten	1 verantwortlicher Experte und 1 zweiter Experte
	ab 9 Kandidaten	1 verantwortlicher Experte und 2 zusätzliche Experten
	ab 13 Kandidaten	1 verantwortlicher Experte und 3 zusätzliche Experten
	ab 20 Kandidaten	nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle

5.2.1 Einschränkungen

- Der verantwortliche Experte wird nicht regelmässig beim gleichen Veranstalter / Organisator eingesetzt.
- Der Ausbilder wird nicht als Experte eingesetzt. Ebenfalls darf kein Familienmitglied oder Mitarbeiter des Betriebes des Ausbilders/Organisators als Experte eingesetzt werden.

Teil 1

Ab 19 Kandidaten können sämtliche Prüfungsteile (ausgenommen das Führen im öffentlichen Raum) durch einen Experten geprüft werden. Das Führen im öffentlichen Raum muss durch beide Experten gemeinsam geprüft werden.

5.2.2 Teil 2 / Reiten:

Das Reiten ist durch **beide Experten** gemeinsam zu beurteilen.

Teil 2 / Fahren:

Die Beurteilung der Kandidaten wird durch jeweils einen Fahrerexperten vorgenommen.

5.2.3 Prüfungsabbruch

Der Verantwortliche Experte kann die Prüfung abbrechen, sollte die Sicherheit von Kandidaten und Pferden nicht gewährleistet sein.

6. Prüfungsabschluss

6.1 Diplom Reiten oder Fahren

- Teil 1
- und**
- Teil 2 Reiten oder Fahren

6.2 Attest

- Teil 1

6.3 Notenskala

- 5 = sehr gut
- 4 = gut
- 3 = genügend
- 2 = mangelhaft
- 1 = schlecht

Zum erfolgreichen Prüfungsabschluss «Diplom» muss der Kandidat im Teil 1 und Teil 2 je einen Notendurchschnitt von 3 (genügend) erreichen. Hat der Kandidat sich für das Diplom angemeldet, nur einen Teil bestanden, bekommt er keine Auszeichnung.

Bei der Fahrerprüfung muss beim Teil «Fahren im Verkehr» mind. die Note 3 erreicht werden, sonst gilt die gesamte praktische Fahrerprüfung als nicht bestanden.

Zum erfolgreichen Prüfungsabschluss «Attest» muss der Kandidat im Teil 1 einen Notendurchschnitt von 3 (genügend) erreichen.

6.4 Wartefrist Nachprüfung bei Nichtbestehen der Prüfung

Nachprüfung: 3 Monate

Der Kandidat, der anlässlich der Prüfung Grundausbildung Pferd einen Prüfungsteil nicht bestanden hat, muss den nicht bestandenen Prüfungsteil innerhalb von 2 Jahren wiederholen.

6.5 Auszeichnungen

- a) Grundausbildung Pferd mit Diplom oder Attest
- b) Anstecknadel (Pin) für Diplom und Attest

6.6 Notenblätter

Der Kandidat hat keine Einsicht in die Notenblätter der Prüfung.

7. Abschlussarbeiten für Experten

7.1. Verantwortlicher Experte

Spätestens 6 Tage nach der Prüfung hat der verantwortliche Experte der Geschäftsstelle zuzustellen:

- a) Entschädigungsblatt für Experten (für die Überweisung muss je ein Einzahlungsschein pro Experte beigelegt werden)
- b) Die Bewertungsblätter der Kandidaten mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Experten
- c) Überzähliges Material (Diplome / Anstecknadeln / leere Prüfungsblätter)
- d) Prüfungsbericht: Der verantwortliche Experte füllt zusammen mit den anderen eingesetzten Experten nach jeder Prüfung einen Prüfungsbericht aus und bespricht diesen mit dem Organisator. Anschliessend stellt er den Bericht unterzeichnet von allen Beteiligten (Ausbilder, Experten und Organisator) der Geschäftsstelle (Lizenzen / Brevet, Postfach 726, 3000 Bern 22) zu. Bemerkungen in den «Allgemeinen Beurteilungen» im Prüfungsbericht, werden von der Prüfungskommission bearbeitet.

8. Verschiedenes

8.1 Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Kandidaten. Der Organisator / Ausbilder übernimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

8.2 Zuständige Organe

Die Prüfungskommission von Swiss Equestrian (PKO) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Prüfungen Grundausbildung Pferd kontrollieren zu lassen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Änderungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten.

8.3 Rekurse

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Anhang 1

Unfallprävention Pferdesport

- Ausbilder sorgen für eine entsprechende Aus- und Weiterbildung.
- Kandidaten werden in den Kursen auf unfallträchtige Situationen sensibilisiert.
- Leitende und Teilnehmende wenden unfallverhütende Massnahmen an und verhalten sich risikoarm im Umgang mit dem Pferd.
- Ausbilder sorgen dafür, dass geeignete Pferde für den Unterricht eingesetzt werden.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die ethischen Grundsätze gegenüber dem Pferd eingehalten werden.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Ausrüstung von Pferd und Reiter / Fahrer korrekt und in einem einwandfreien Zustand ist.
- Ausbilder sorgen dafür, dass Schmuck und störende Accessoires abgelegt werden.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Infrastruktur den Sicherheitsnormen entspricht.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Kandidaten eine gute konditionelle Substanz und eine optimale koordinative Kompetenz haben.
- Ausbilder sorgen dafür, dass die Kandidaten eine gute Sturztechnik haben.
- Ausbilder sorgen dafür, dass bei Unfällen überlegt gehandelt wird. Reiter / Fahrer und Pferd müssen gesichert werden, damit es keine Folgeunfälle gibt.